



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 20-3786.1

Datum 13.07.2017

Beschluss

auf Empfehlung des Verkehrsausschusses

Ausweitung der Tempo-30-Anordnung für den Bahrenfelder Steindamm

Im Bahrenfelder Steindamm ist im direkten Schulumfeld der Max-Brauer-Schule und der Schule Bahrenfelder Straße Tempo 30 angeordnet, in den ca. 400 Metern dazwischen gilt Tempo 50. Diese Regelung ist aus mehreren Gründen problematisch: Die Kita Mien Lüttjenwelt im Bahrenfelder Steindamm Ecke Stahlwiete liegt im Tempo 50 Bereich, ebenso in direkter Nähe in der Stahlwiete zwei weitere Kitas (Kita Apoidea und Kita WABE). Die Tempo-30-Regelung um die Schulen umfasst kaum mehr als die direkten Wege von den Bushaltestellen Celsiusweg bzw. Gaußstraße zu den Schulen, die dazwischen auf beiden Seiten liegenden Haltestellen Schützenstraße (Süd) werden nicht erfasst. Die Radwege in diesem Bereich des Bahrenfelder Steindamms sind nicht benutzungspflichtig. Anwohner berichten zudem von Konflikten zwischen Kraftfahrzeugen in dieser Beschleunigungsstrecke im Bahrenfelder Steindamm und der zuführenden Stahlwiete.

Durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) in der Drs. 85/17 vom 26.01.2017 wurden die Möglichkeiten der Einführung von Tempo 30 erleichtert. Immer noch laufende Änderungsanträge und Folgebeschlüsse betreffen den hier neu aufgenommenen Absatz mit der Randnummer 13 nicht:

„13. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen liegenden Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z.B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z.B. Fußgängerwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“

Die in der Änderung der VwV-StVo beschriebenen Umstände treffen auf die Situation am Bahrenfelder Steindamm zu und ermöglichen den Lückenschluss zwischen den beiden

Tempo-30-Anordnungen in dieser Straße. Nennenswerte Verkehrsverlagerungen oder Beeinträchtigungen des ÖPNV sind bei einer durchgehenden Anordnung auf Tempo 30 auf einem Abschnitt von ca. 400 m hier nicht zu befürchten.

Die Behörde für Inneres und Sport wird gemäß § 27 BezVG aufgefordert, unter Beteiligung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

- 1. die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Bahrenfelder Steindamm im Abschnitt zwischen den beiden Tempo-30-Anordnungen auf Höhe Max-Brauer-Schule und auf Höhe Schule Bahrenfelder Straße ebenfalls auf Tempo 30 zu reduzieren.**
- 2. dem Verkehrsausschuss zu berichten.**